

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ARBEITSUCHENDE

WAS SIE VON UNS ERWARTEN KÖNNEN

- ▶ Wir unterstützen Sie bestmöglich bei Ihrer **Arbeitsuche**. Dafür erheben wir Ihre Daten und verarbeiten sie in unserer EDV. Bitte beachten Sie dazu unsere „Information zur Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO“. Sie erhalten diese von Ihrer/Ihrem Berater_in. Zusätzlich finden Sie diese Informationen auf unserer Homepage unter www.ams.at.
- ▶ Wir informieren Sie über **rechtliche und sonstige relevante Bestimmungen**, die Sie während Ihrer Arbeitsuche beachten müssen.
- ▶ Wenn Sie einen Antrag auf eine Leistung aus der **Arbeitslosenversicherung** (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) stellen, überprüfen wir, ob Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sorgen dafür, dass Sie die finanziellen Leistungen pünktlich und regelmäßig erhalten.
- ▶ Wir treffen mit Ihnen klare Vereinbarungen, die in der **Betreuungsvereinbarung** schriftlich festgehalten werden. Diese Vereinbarungen sind für beide Seiten bindend. Gemeinsam legen wir fest,
 - ▶ welche Aktivitäten Sie und welche Aktivitäten wir bis zum nächsten Termin setzen,
 - ▶ wie Sie mit uns Kontakt halten (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per eAMS-Konto) und
 - ▶ wie oft Sie mit uns Kontakt halten.
- ▶ Wir bieten Ihnen bei uns gemeldete **freie Stellen** an. Auf Wunsch informieren wir Sie auch über **Stellenangebote aus anderen europäischen Ländern**, deren Arbeitsmarkt und die Arbeits- und Lebensbedingungen in diesen Ländern.
- ▶ Wir überprüfen, ob eine **Förderung** (Teilnahme an einer Schulung bzw. einem Kurs oder eine finanzielle Unterstützung zur Arbeitsaufnahme) arbeitsmarktpolitisch sinnvoll, notwendig und möglich ist. Auf Förderungen des AMS besteht kein Rechtsanspruch.
- ▶ Viele unserer Dienstleistungen stehen Ihnen auch im Internet unter www.ams.at zur Verfügung. Mit der Job-Suchmaschine **alle jobs** finden Sie auf einen Klick alle aktuellen Stellenangebote in ganz Österreich und ersparen sich langes Suchen auf verschiedenen Internetseiten. Alle Stellenangebote können Sie sich mit der kostenlosen **AMS Job App** auch auf Ihr Smartphone oder Tablet laden.
- ▶ Wenn Sie selbst keinen Internetzugang haben, können Sie für Ihre Arbeitsuche – in jeder unserer Regionalen Geschäftsstellen – **Computer mit Internetzugang** gratis nutzen.
- ▶ Wir veröffentlichen ein **Inserat zu Ihrer Jobsuche** im eJob-Room, falls nicht anders vereinbart. Bei uns registrierte Unternehmen, die Arbeitskräfte suchen, können so Ihre Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und den von Ihnen zur Verfügung gestellten Lebenslauf einsehen und Sie direkt kontaktieren.
- ▶ Wir stellen Ihnen auf Wunsch ein **eAMS-Konto** zur Verfügung. Sie haben damit Zugriff auf Ihre persönlichen Daten, erhalten Stellenvorschläge zugestellt, können online Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld stellen, sich von der Arbeitsuche abmelden und vieles mehr. Wenn Sie FinanzOnline nutzen, finden Sie dort einen Link zum eAMS-Konto und können Ihre Zugangsdaten selbst erstellen. Sie können Ihre Zugangsdaten auch online, per E-Mail, telefonisch oder persönlich in Ihrer Geschäftsstelle anfordern.

WAS WIR VON IHNEN ERWARTEN

- ▶ Sie sind selbst **aktiv auf der Suche nach einem Arbeitsplatz** und bewerben sich beispielsweise auf Jobangebote in Zeitungen oder auf Internetplattformen, wie **alle jobs**, nützen persönliche Netzwerke (Familie, Bekannte) und die Jobangebote des AMS.
- ▶ **Auf Stellenangebote**, die Sie von uns erhalten, **bewerben Sie sich umgehend** und berichten uns wie vereinbart über das Ergebnis Ihrer Bemühungen.
- ▶ Für manche Unternehmen übernimmt das AMS die Vorauswahl von Bewerber_innen. Wenn Sie **Stellenangebote in Form einer Vorauswahl** von uns angeboten bekommen, bewerben Sie sich bei der_dem im Inserat angeführten Berater_in. Werden Sie in der Folge zu einer Vorstellung beim Unternehmen vorgeschlagen, informieren Sie uns ebenfalls gleich über das Ergebnis.
- ▶ Falls Sie einen **Termin nicht einhalten können**, informieren Sie uns rasch und wir vereinbaren einen neuen Termin.
- ▶ Halten Sie vereinbarte **Fristen oder Termine ohne Angabe von berücksichtigungswürdigen Gründen** nicht ein, verletzen Sie mit uns getroffene Vereinbarungen. Das bedeutet: Ihre Vormerkung als Arbeitssuchende_r kann beendet und die Auszahlung von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe eingestellt werden.
- ▶ Sie erhalten von uns eine individuelle **Identifikationsnummer (ID-Nummer)**. Wenn Sie **telefonisch Auskünfte über Ihre persönlichen Daten** (z.B. über Höhe und Dauer einer Geldleistung) einholen möchten, müssen Sie uns diese bekannt geben. Wir stellen damit sicher, dass persönliche Informationen nur an Sie und nicht an Unberechtigte weitergegeben werden.

WICHTIGES FÜR BEZIEHER_INNEN VON FINANZIELLEN LEISTUNGEN DES AMS

Was Sie beachten müssen, wenn Sie eine finanzielle Leistung des AMS (wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) beziehen:

IHRE MELDEPFLICHTEN

Sie müssen uns alle Änderungen Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Situation melden, die sich auf Ihren Anspruch auswirken können – zum Beispiel, wenn

- ▶ Sie eine selbstständige oder unselbstständige **Beschäftigung** aufnehmen, auch wenn diese nur kurzfristig oder geringfügig ist, oder wenn Sie einen Werkvertrag abschließen.
- ▶ eine bereits gemeldete **Arbeitsaufnahme** nicht zustande gekommen ist.
- ▶ Sie ein **Studium** beginnen, eine **Schule** oder eine andere **Weiterbildungsveranstaltung** besuchen.
- ▶ Sie länger als einen Tag aus Österreich **ausreisen**.
- ▶ Sie eine **Pension** beantragen.
- ▶ sich **Ihre Einkommensverhältnisse** ändern (z.B. Veränderungen bei Renten- und Pensionsansprüchen, Alimenten, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Zuerkennung einer Pension etc.).
- ▶ sich Ihre **persönlichen Lebensumstände** ändern (z.B. Übersiedlung, Heirat, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft, Geburt eines Kindes, Änderungen bei der Kinderbetreuung etc.).
- ▶ Sie **krank** sind oder einen Spitals- oder Kuraufenthalt antreten und wenn Sie **wieder gesund** sind.
- ▶ Sie eine vom **AMS finanzierte Schulung bzw. einen Kurs** unterbrechen oder vorzeitig beenden.

WICHTIG!

- ▶ Die Meldung der Änderung können Sie **elektronisch** (z.B. mittels eAMS-Konto), **telefonisch**, **schriftlich**, **per E-Mail** oder **persönlich** machen.
- ▶ Die Änderung müssen Sie uns umgehend – spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eintritt dieser Änderung – melden. Die Aufnahme einer **Beschäftigung** müssen Sie jedoch **sofort** bekannt geben.
- ▶ Eine **Wiedermeldung**, z.B. nach einem Krankenstand, muss umgehend, spätestens jedoch **innerhalb einer Woche** beim AMS erfolgen. Erfolgt Ihre Meldung später, so haben Sie frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung wieder einen Leistungsanspruch.
- ▶ Dauerte die **Unterbrechung** des Leistungsbezuges jedoch länger als **62 Tage**, ist zur Vermeidung finanzieller Nachteile eine **erneute Beantragung Ihrer Leistung** (z.B. Arbeitslosengeld) beim AMS erforderlich (z.B. direkt nach Ende Ihres Krankenstandes, Ihres Dienstverhältnisses). Ein Leistungsanspruch besteht in diesen Fällen frühestens ab dem Tag der Beantragung.
- ▶ Die Verletzung Ihrer Meldepflichten kann wesentliche Rechtsfolgen nach sich ziehen. So kann es dadurch zur Einstellung und Rückforderung von bezogenen Leistungen sowie in weiterer Folge zur Verhängung einer Geldstrafe oder der Erstattung einer Strafanzeige kommen.

ZUMUTBARE BESCHÄFTIGUNG

Gemäß dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind unter „zumutbaren Beschäftigungen“ solche zu verstehen, die Ihren **körperlichen Fähigkeiten** entsprechen, Ihre **Gesundheit und Sittlichkeit** nicht gefährden und die **Einhaltung Ihrer gesetzlichen Betreuungspflichten** ermöglichen.

- ▶ Bei **Kindern** bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bzw. bei behinderten Kindern ist eine Beschäftigung im Ausmaß von 16 Wochenstunden zumutbar, wenn keine längere Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist. In allen anderen Fällen sind es mindestens

20 Wochenstunden. Wir unterstützen Sie auch dabei, eine passende Betreuung für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder zu organisieren.

- ▶ Der **Arbeitsort** muss in angemessener Zeit erreichbar sein. Bei einer Vollzeitbeschäftigung kann die tägliche Wegzeit für den Hin- und Rückweg jedenfalls 2 Stunden betragen, bei Teilzeitbeschäftigung jedenfalls 1,5 Stunden. Unter bestimmten Umständen (z.B. Wohnort in einer Pendlerregion, besonders günstige Arbeitsbedingungen) sind auch wesentlich längere Wegzeiten zumutbar. Ist eine tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, muss eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort vorhanden sein.
- ▶ In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine **Vermittlung außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs** nur dann zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.
- ▶ Die **Entlohnung** einer angebotenen zumutbaren Beschäftigung muss mindestens dem jeweiligen Kollektivvertragslohn entsprechen.
- ▶ Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, muss sich die angebotene Entlohnung im Falle einer Vermittlung in einen anderen Beruf oder auf eine Teilzeitbeschäftigung zusätzlich auch an Ihren vorhergehenden Verdiensten orientieren. In einem solchen Fall gilt die vorgeschlagene Stelle nur dann als zumutbar, wenn die angebotene Entlohnung in den ersten 120 Tagen des Arbeitslosengeldbezuges mindestens 80 % und vom 121. Tag bis zum Ende des Arbeitslosengeldanspruches mindestens 75 % des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt.
- ▶ Bitte beachten Sie: Auch wenn Sie eine **Einstellungsvereinbarung für die Zukunft** vorweisen können, ist die Vermittlung auf eine andere offene Stelle zulässig.

EINSTELLUNG DER FINANZIELLEN LEISTUNGEN

Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe kann für mehrere Wochen (unter Umständen auch mehrmals im Jahr) eingestellt werden, z.B. wenn

- ▶ Sie sich nicht auch selbst um eine Arbeit bemühen.
- ▶ Sie sich nicht auf Stellenangebote bewerben.
- ▶ Sie ein konkretes Stellenangebot, das laut Gesetz als zumutbar gilt, nicht annehmen.
- ▶ Sie nicht zum Vorstellungsgespräch kommen bzw. Ihr Verhalten darauf abzielt, dass ein Unternehmen Sie nicht einstellt.
- ▶ Sie an einer vom AMS zugewiesenen Schulung bzw. einem Kurs nicht teilnehmen oder wenn Sie durch Ihr Verhalten den Erfolg der Schulung bzw. des Kurses gefährden.
- ▶ Sie einen vereinbarten Termin bei Ihrer/Ihrem Berater_in nicht einhalten, ohne triftige Gründe dafür anzugeben.
- ▶ Sie Umschulungsgeld beziehen und bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation nicht aktiv mitwirken.